

SOÄA1NEU Änderung der Schiedsgerichtsordnung (Angenommen)

Antragsteller*in: Emily Braum (Campus Grün Landau)
Tagesordnungspunkt: 7. .7.2 Ordnungsändernde Anträge

1080 Einfügen des §1(1) in die Schiedsgerichtsordnung (nach Satz 4):

1081 In das Schiedsgericht müssen Personen aus mindestens drei Hochschulgruppen
1082 gewählt werden, wovon maximal zwei Personen der selben Hochschulgruppe angehörig
1083 sein dürfen.

Begründung

Die momentane Regelung könnte dazu führen, dass über 50% des Bundesschiedsgerichtes in einem Fall befangen sind und nur bis zu einer Person des Schiedsgericht entscheidungsfähig bzw. entscheidungsberechtigt ist. Das sehen wir problematisch. Wir sehen generell eine überproportionale Stimmervergabe zu Gunsten eines Standortes als problematisch.

Unterstützer*innen

Hannah Trippner (Campus Grün Landau)